

BGer 1B_170/2020 vom 9. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_170_2020

FR: TF 1B_170/2020 du 9 avril 2020

IT: TF 1B_170/2020 del 9 aprile 2020

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung D-8/2019/10036755 vom 22. Januar 2020 hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat das Strafverfahren gegen B._____, C._____, D._____, E._____, F._____, G._____ und H._____ wegen übler Nachrede zum Nachteil von A._____ nicht an die Hand genommen.

Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob A._____ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich.

E. 1.2

Das Obergericht eröffnete daraufhin für jede von A._____ beschuldigte Person ein separates Beschwerdeverfahren (UE200053-O/Z1, UE200054-O/Z1, UE200055-O/Z1, UE200056-O/Z1, UE200057-O/Z1 UE200058-O/Z1 und UE200059-O/Z1). Am 6. März 2020 auferlegte es A._____ mit sieben gleichlautenden Verfügungen Prozesskautionen von je Fr. 500.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 1.3

Gegen diese obergerichtlichen Verfügungen erhebt A._____ sieben gleichlautende Beschwerden (Verfahren 1B_170-176/2020), mit denen er sinngemäss beantragt, die Prozesskautionen aufzuheben, da er nicht über die finanziellen Mittel verfüge, sie zu leisten.

E. 1.4

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die sieben zusammenhängenden Verfahren sind zu vereinigen.

E. 3

Angefochten sind kantonale letztinstanzliche Entscheide in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass die angefochtenen Entscheide Bundesrecht verletzen (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Er behauptet indessen nicht, dass er in den kantonalen Verfahren solche Gesuche gestellt hätte. Weshalb sein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gleichwohl verletzt worden sein sollte, legt er nicht dar. Aus den Beschwerden

ergibt sich damit nicht, inwiefern die obergerichtlichen Verfügungen rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollen. Die Beschwerden genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.